Bezugs-Preis

in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum).
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.

Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.

Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 6. **Montag** den 4. Januar 1897. **91. Jahrgang.**

Zweikampf und Ehrengericht.

Unter der vorstehenden Ueberschrift veröffentlicht Professor Dr. **Karl Binding** in der „Deutsch. Juristen-Ztg." einen Aufsatz, der hoffentlich bei allen Factoren der Gesetzgebung die gleiche Würdigung findet. Er lautet:

Eine ebenso lebhafte als innerlich berechtigte Unruhe geht durch alle Schichten unseres Volkes aus Anlaß stattgefundener Zweikämpfe und Herausforderungen zu solchen, die sich als Symptome einer in bedenklichster Ausdehnung befindlichen Krankheit unseres Volkslebens darstellen. Und fast gleich großen Anstoß erregen die Rechtsfolgen dieser Erscheinungen — die viel zu geringe Sühne der Schuld und eine Art Anwendung des Begnadigungsrechtes, deren Fortdauer dieses so werthvolle und kaum zu entbehrende Institut auf das Empfindlichste zu discreditiren droht.

Die berechtigte Sorge weckt die Leidenschaft. Die Anhänger des Zweikampfes, das seine Folgen regelnde Recht, die das Gesetz handhabenden Gerichte, die Inhaber der Gnadengewalt werden mit Vorwürfen überschüttet, und von der andern Seite tönt die erregte Antwort. Nun kann der heftige Streit die Geburtsstätte großer Erkenntniß sein, kaum je aber hat er den Entschluß zur gerechten That geboren, und diese allein kann uns doch helfen.

So wollen wir der Wahrheit eingedenk bleiben, daß alle Kämpfe zwischen lebhaften und weitverzweigten Empfindungen und der Vernunft, die ihnen die innere Berechtigung abspricht, sehr langsam verlaufen, und daß die vernünftige Erwägung nur dann den Sieg gewinnt, wenn sie sich ihn durch eine Umstimmung jener Gefühle verdient hat. Die leidenschaftliche Behauptung von ihrer Unvernunft erschüttert jene Empfindungen nicht, sondern verbittert sie und verstärkt sie dadurch.

Auf dem Gebiet des Zweikampfrechtes stoßen wir zunächst auf eine officielle Mißachtung der das Duell bedrohenden Strafgesetze (I). Diese Gesetze verschulden aber theilweise ihren eigenen Mißerfolg (II). Auf dem Gebiete des Zweikampfes selbst nehmen wir wahr, wie der Glaube an seine Nothwendigkeit auf ganz falschen Gründen beruht, und wie ihm Zwecke gesteckt werden, deren Erreichung überhaupt und durch das Duell insbesondere nicht möglich ist (III).

Corrigirt man den Zweck, so erscheint als weitaus bestes Mittel zu seiner Erreichung neben dem Strafgerichte das Ehrengericht und der Vollzug seines Spruches (III und IV).

I. Das geltende Unrecht:
der Nothstandsconflict des Officiers.

Nicht die Mangelhaftigkeit unseres Rechtes bildet den Ausgangspunct für die Bestrebungen, es zu bessern, sondern eine Thatsache, die im Rechtsstaate der Gegenwart wirklich einzig dasteht, ein Widerspruch in der Rechtsordnung selbst, eine Sanctionirung des Unrechts im Namen des Rechts.

Der aufmerksame Beobachter des Staatslebens nimmt nicht ohne Interesse wahr, daß derselbe Staat äußerlich dieselbe Handlung theils verbietet, theils erlaubt, theils befiehlt: in der Regel ihm unerträglich, ist sie ihm mitunter förderlich, und vereinzelt bedarf er ihrer nothwendig. Neben der verbotenen Tödtung steht die erlaubte in der Nothwehr und im Kriege, steht die Tödtung in Vollstreckung des Todesurtheils. Aber wo die Erlaubniß und der Befehl anfangen, hört das Verbot auf, und so befinden sich jene Satzungen in voller Harmonie.

Es ist möglich, daß die Handlung, der das Staatsverbot gilt, von der Sitte gebilligt, in gewissen Fällen gefordert wird. Dieser Conflict zwischen Sitte und Recht erscheint beklagenswerth; aber er wird nie aufhören: denn von jeher hat das Recht mit der Sitte als Unsitte den Kampf aufnehmen müssen, und diese seine Aufgabe steht nie.

Allein den Zweikampf und die Tödtung als Verbrechen aufstellen — als Verbrechen für die Civilisten wie für die Officiere —, und den Officier als unwürdig aus dem Heere stoßen, wenn er sich weigert, jene strafbaren Handlungen zu begehen, dagegen ihn als würdig im Heere behalten, wenn er sie begangen oder sich zu ihrer Begehung bereit erklärt hat — das ist eine so grelle Dissonanz, daß ihr Mißlaut nicht zu ertragen ist.

Und doch läßt die so würdig gehaltene Einleitung zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere im Preuß. Heere vom 2. Mai 1874 gar keinem Zweifel Raum, wenn sie sagt: „Denn einen Officier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, werde ich ebenso wenig in meinem Heere dulden, wie einen Officier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß." Und notorisch ist, daß treffliche Officiere, weil sie grundsätzliche Gegner des Duells waren, und nur deshalb, das Heer haben verlassen müssen.

Daß ein so gerechter, so gewissenhafter Herrscher wie Kaiser Wilhelm I. jenen Widerspruch zu ertragen vermochte, erklärt sich nur aus der Macht der militairischen Anschauungen, in deren Bannkreis er aufgewachsen war.

Wenn aber ein so trauriger Zustand besteht, daß eine wahrlich nicht oberflächliche Auffassung der Sittlichkeit und die Gesetzestreue zum Officier unwürdig machen, und daß umgekehrt das Delict allein den Officier im Heere erhalten kann, dann muß nothwendig die Gnadengewalt sich vor die compromittirende Aufgabe gestellt sehen: den Officier, der sich geschlagen hat, vor der Strafe für Zweikampf und Tödtung möglichst zu retten. Die Macht, die ihn in den Nothstand gedrängt hat, kraft dessen die Wahl des Delicts für ihn als das kleinere Uebel erschien, die muß sich verpflichtet fühlen, ihn den Straffolgen des Delicts möglichst zu entziehen. Und so wird ganz naturgemäß die Gnade zur Begünstigerin des Delicts, und statt die unvernünftigen und ungerechten Gesetzes-Wirkungen weise auszugleichen, verwandelt sie sich in eine Feindin des Gesetzes selbst.

So gerathen infolge jenes verhängnißvollen Bruches mit dem Recht in unserem Rechte alle betroffenen Factoren aus der Richte: Gesetz und Richter und König und Kaiser. Es wird sich später zeigen, daß auch schon die Gesetzgebung, aus der das Strafgesetz wider den Zweikampf geflossen ist, in falsche Richtung gedrängt war.

Dieser Zustand sanctionirten Unrechts muß unter allen Umständen schwinden. An seiner Beseitigung sind alle Freunde und Hüter des Rechts, alle Gegner wie Anhänger des Zweikampfes gleichmäßig betheiligt.

Unser Heer stellt ein Volksheer dar. Jeder Wehrpflichtige ist auf Jahre sein Mitglied, und eine erlesene Zahl tritt in ihren Beruf zurück, während ihre Angehörigen im Officiersverband des Heeres verbleiben. Nach § 11 der Verordnung über die Ehrengerichte sind diesen Gerichten auch alle Officiere des Beurlaubtenstandes unterworfen, also auch ein Reserveofficier wird im Heere nicht geduldet, „der seine Ehre nicht zu wahren weiß". —

Neuere geschichtliche Forschung hat festgestellt, daß der Privat-Zweikampf als Mittel zum Austrag von Ehrenhändeln dem germanischen und dem deutschen Rechte des Mittelalters völlig fremd war. Romanischen Ursprungs ist er, und um die Mitte des 16. Jahrhunderts hat er sich von Italien nach Frankreich und Deutschland verbreitet. In den Kreisen der Ritter ist er entstanden, in denen der Höflinge, besonders der französischen, gepflegt worden. Die Anschauung, kein Officier dürfe im Heere bleiben, der sich nicht duellire, hat sich in romanischen Landen entwickelt und die Sanction von Louis XIV. erhalten. So ist der Privat-Zweikampf — modern gesprochen — militairischen Ursprungs. Aber nicht in den Kreisen eines gesunden Volksheeres ist er entstanden, sondern die unnationale, gewerbsmäßig übende Soldateska und dann das Söldnerthum haben ihn gepflegt. Von dort hat er Propaganda gemacht — zweifellos mehr, als gut war —, und jetzt sehen wir ihn einen neuen Schritt zur Erweiterung seiner Herrschaftsgebietes thun und zwar eines so brutalen, daß wir ihm Widerstand zu leisten haben bis zum Aeußersten. Der Zustand geordneter Autorität darf schlechterdings nicht durch Provocation auf den Zweikampf in Frage gestellt und erschüttert werden. Das Recht hat zu herrschen und nicht die Faust. Wenn ein Richter, der in amtlicher Stellung dem Angeklagten oder Zeugen einen durch sein Amt vollauf gedeckten Vorhalt macht, von dem Gedeckten als Reserve-Officier gefordert wird, wenn dann in den Kreisen, denen auch der Richter als Reserve-Officier angehört, ernsthaft erörtert wird, ob des Landes Richter sich schlagen müsse, und wenn gar beschlossen wird, das sei er seiner Ehre schuldig, so ist das eine einfache Aufhebung des Rechtszustandes. Statt daß solchem unerhörten Attentat auf die Majestät der Staatsgewalt in ihrem berufenen Träger die allgemeinste Verachtung und Entrüstung antwortet, soll der Beamte seinem Beleidiger auch noch Satisfaction geben!

Mögen sich doch die Angeklagten und die Zeugen so benehmen, daß der Vorhalt nicht nöthig ist. Wird er aber nothwendig, so macht ihn der Staat, und den kann Niemand vor seine Klinge fordern!

Diese sehr traurigen, aber auch sehr symptomatischen Vorfälle — zweifellos Folgen des militairischen Duellzwangs —, die sind es gerade, die einer ruhigen, leidenschaftslosen Erörterung der Duellfrage stark im Wege stehen. Aber Vorfälle sind keine Zustände; diese unerträglichen Auswüchse werden vorübergehen wie eine bösliche, acute Krankheit. Und ich habe das feste Vertrauen, daß alle maßgebenden Kreise zur Ausrottung dieses ganz jung emporgeschossenen Unkrauts zusammenwirken werden.

Deshalb wollen wir diese Aufgabe so energisch wie möglich betreiben: aber selbst die Abscheulichkeit dieser Vorgänge darf die ruhige Sachlichkeit der Erörterung nicht alteriren. Nichts wäre unheilvoller, als wenn in dieser so delicaten und so außerordentlich schwer befriedigend zu regelnden Angelegenheit die Verschiedenheit der Anschauung den Grund zur Anfechtung des Gegners in seiner Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit abgäbe! Es handelt sich allein um eine Berichtigung und allmähliche Aussöhnung der Gegensätze.

II. Das Duell-Strafgesetz und seine Aufhebung.

Der Nothstandsconflict unserer Officiere zwischen Verlust der Stelle und Vollzug der strafbaren Handlung mildert sich bei den Anhängern des Zweikampfes in allen anderen Ständen ab, ohne ganz zu verschwinden. Sie glauben sich an ihrer Ehre geschädigt, wenn sie sich zu schießen oder zu schlagen weigern.

Der Conflict in beiden Gestalten kann nur auf eine von zwei Weisen verschwinden: durch Aufhebung des Strafgesetzes oder durch Fallenlassen der Anschauung, daß es an die Ehre gehe, wenn man sich nicht schlägt. Die erste Abhilfe ist relativ leicht: ein Wort der Gesetzgebung, und der Nothstand ist gewesen; die zweite Abhilfe ist in gewissem Sinne für den Officiersstand noch leichter: ein Federstrich der Contingentsherren, und der Nothstand des Officiers hat aufgehört. Damit ist freilich die Anschauung von dem Zweikampf als nothwendigem Ehrenrettungs-Mittel noch lange nicht überwunden, aber sie hat eine außerordentlich feste Stütze, den Willen des Kaisers und der Könige, verloren.

Nun tragen ganz unleugbar an der officiellen Verachtung der Strafgesetze wider den Zweikampf, die sich äußert in der Nöthigung der Officiere zum Verbrechen, jene Strafgesetze selbst einen sehr großen Theil der Schuld. Das Hauptgewicht fällt dabei durchaus nicht auf die relativ geringe Schwere ihrer Strafdrohungen: eine Verschärfung derselben allein wird uns kaum merklichen Nutzen bringen. Die Geschichte der Duellgesetze hat das zur Genüge bewiesen!

Die Grundauffassung des Verbrechens bildet vielmehr das Hauptübel: mit leiser Uebertreibung ließe sich sagen, das Dasein des Zweikampfverbrechens als solches sei der Hauptgrund, der zur Begehung dieses Verbrechens geradezu einlade!

Als der Privat-Zweikampf in Deutschland eingedrungen war, fiel gar Niemandem ein, ihn anders denn als besondere Art der Tödtung zu betrachten und zu bestrafen. Erst im 17. und 18. Jahrhundert hat sich ein selbstständiges Zweikampfverbrechen von der Tödtung gelöst. Und das Zweikampfverbrechen von heute ruht genau auf der gleichen Duell-Mystik wie der Grundsatz, daß die Ehre des Officiers von ihm den Zweikampf verlange.

Ich kenne keinen Verbrechensbegriff von größerer Schablonenhaftigkeit und Oberflächlichkeit, wie den des Zweikampfes im Strafgesetzbuche § 201 ff. Das concrete Verbrechensbild, das sich in den Rahmen des vereinbarten, geordneten Kampfes mit tödlichen Waffen einfügt, ist dem Gesetzgeber ganz gleichgültig. Der Rahmen selbst bildet das Delict, ihm gilt die Strafe, und dieser Rahmen ist stets der gleiche. Daran wird fast nichts durch Anerkennung der Tödtung im Duell als eines Schärfungsgrundes geändert: denn diese Tödtung umfaßt juristisch absolut Verschiedenes, und wieder wird sie als durchaus fungibel behandelt.

Und nicht genug damit, spricht der Gesetzgeber beiden Kämpfern — mag der Fall noch so gemein und abscheulich gewesen sein — seine allerhöchste Anerkennung vor ihrer Ehrenhaftigkeit dadurch aus, daß er sie nicht ins Zuchthaus, nicht einmal ins Gefängniß, sondern in die custodia honesta der Festung findet! *)

Man wäre es schnöde Ungerechtigkeit, zu leugnen, daß bei einer großen Anzahl ernster Zweikämpfe Ehrenmänner von echtem Schrot und Korn einander gegenübergestanden haben. Aber das Duell ist eine Form, der sich die größte Gemeinheit genau gerade so gut bedienen kann, wie eine edle Gesinnung. Die Gerechtigkeit hat solchen Kampf nach seinem Inhalte, nicht nach seiner Form zu wägen.

Wir Juristen nennen jede vorsätzliche widerrechtliche Tödtung Mord, wenn sie mit Ueberlegung verübt ist. Die Tödtung im Duell kann ganz echter Mordfall sein. Ihr Urheber hat die

*) Ich kann auf die Frage der Festungshaft hier nicht näher eingehen. Will man diese Strafe beibehalten, so bedarf sie einer reicheren Verwendung. Sie aber für bestimmte Delictsarten ausschließlich androhen, ist ganz zweifellos verwerflich.

Feuilleton.

2] **Die Rixdorf's.**

Roman von Hermann Heiberg.

Nachdruck verboten.

„Du nimmst an Dich, was Du findest. Morgen früh läßt Du anspannen und kommst herüber zu mir nach Flugsande. Wir prüfen und berathen sogleich. Nun, willst Du?"

„Eine Nacht lebt er vielleicht nur noch. Was dann? Oder er wird wieder frisch, dann kommt ihm Niemand an seine Cassetten. Einmal war die Gelegenheit günstig. Sie war es in diesen letzten Tagen, sie ist es sicher noch heute!"

„Nun wohlan denn, ja. Ich will! Schicke gleich, daß angespannt wird. Ich gehe und benachrichtige Isabella! Ja so, sie! Da ist noch ein Punct — sie wird hoffentlich nichts dawider haben, daß ich die Nacht aussetze —"

Aber Rudolf hörte schon nicht mehr hin. „Mache nun doch vorwärts, vorwärts", drängte er, zupfte ungeduldig den Bart und trieb sie hinaus. So wagte sie denn nicht mehr zu widersprechen, auch erschien eben der durch Klingeln herbeigerufene Diener Anker, um nach des Grafen Befehlen zu fragen.

Oben aber, in Isabella's Gemächern, entspann sich ein Gespräch, das alle Pläne Rudolf's doch noch wieder über den Haufen zu werfen schien.

„Thu's nicht, Mama, ich bitte Dich. Es wird Dir schaden und Großvater nichts nützen. Er kann nicht besser aufgehoben sein als bei dem alten Ole. Willst Du ihn noch einmal sehen und sprechen, so fahre morgen, ich begleite Dich. Verlasse nicht die Nacht das Haus. Ich sag's nicht um meinetwillen. Was soll mir geschehen?"

„Dein Onkel wünscht es. Ich gab mein Wort, Isabella."

„Weshalb wünscht er es? Ich fürchte, Mama, er hat Dich zu irgend etwas beschwatzt. Lehne es ab. Ich beschwöre Dich."

„Du irrst, irrst durchaus. Was sollte Rudolf wünschen? Er meint nur — und ich theile seine Ansicht —, daß wir doch einmal unsere Theilnahme zeigten, ein Opfer brächten."

„Weshalb bringt er es nicht selbst, Mama? Will er Unterschriften, Aenderungen, verknüpft er mit diesem Besuch Erbschaftswünsche — wäre da der edle Onkel Axel nicht der allein richtige Vermittler?"

Ich sag' es frei, Mama: Ich fürchte, nur darum oder um Aehnliches handelt es sich, und es widersteht mir in tiefster Seele. Du sagtest doch selbst oft genug, daß Ihr bereits abgefunden seid, Du durch Capital-Ueberweisung, Onkel Rudolf durch Flugsande. Es wird auch nichts fruchten. Unterschreibt Großpapa ohne Besinnung, hat's keine rechtliche Giltigkeit, und mit klarer Besinnung ändert er nichts mehr. Ich weiß es! So lasse ab, ich flehe Dich an."

„Ich kann nicht mehr zurück, Isabella. Du kennst Rudolf. Sag' ich ihm jetzt, ich habe mich dennoch besonnen, dann ist's aus mit seiner Freundschaft für Dich und mich für alle Zeiten." —

„So gehe ich und spreche mit ihm, es mag kommen, was will!"

Isabella hatte, des Kleides entledigt und mit dem Ordnen ihres Haares beschäftigt, vor dem goldenen Rococospiegel gestanden, als ihre Mutter zu ihr getreten war. Sie hatte auch jetzt noch kein Gewand wieder angelegt. Der weiße Hals, von des Mieders Spitzen umsäumt, glänzte, und die plastisch geschnittenen Arme entzückten durch die Formen. Nun griff sie nach dem Spitzenkleide, um rasch sich zu umhüllen und herabzueilen. Doch ihre Mutter wehrte ihr.

„Ich will nicht! Ich verbiete es! Du bleibst! Ich fahre mit Deinem Onkel, es geschieht um so mehr, als Das, was Du voraussetzest, nicht zutrifft. Ich will dem Kranken noch einmal einen Liebesdienst erweisen. Ich leugne nicht, ich sagte es schon, daß auch noch eine Nebenabsicht mich leitet. Aber obschon ich Dir keine Rechenschaft schulde — ich wiederhole nochmals, daß ich nicht vorhabe, was Du meinst —."

„Dann ist's sicher noch etwas Schlimmeres, Mama! Ach sie! Ich flehe und bitte Dich bei Deiner Liebe zu mir, mache kein Bündniß mit Onkel Rudolf —"

„Ah! Thörichtes Kind! Bin ich eine Puppe, die man nach Gefallen leitet, weiß ich nicht selbst, was ich will —!"

„Ich bat ja nur, daß Du bei Tage mit mir, nicht jetzt mit Onkel Rudolf gehen mögest. Stelle ihm das vor. Sage, Du fühltest das Unvermögen, die Nacht zu wachen. Dir sei plötzlich schlecht geworden. Warum besteht er gerade darauf, wenn er Gutes vorhat?"

„Weil Dein Großvater im Sterben liegt, weil Gefahr im Verzuge. — Und jetzt will ich auch nicht weiter reden. Ich gab mein Wort und halte es!"

Nun wich Isabella zurück und ließ sich in einen Stuhl gleiten.

Etwas unheimlich Angstvolles trat in ihre Züge. Es war, als ob sie in die Zukunft schaue und als ob Unheilvolles vor ihr emporsteige.

„Ich weiß es, Du wirst's bereuen Dein ganzes Leben, was Du heute vorhast, Mama!" stieß sie mahnend heraus. „Mir schaudert vor den kommenden Zeiten, die Dir und mir nichts Gutes bringen werden. Sieh, ich habe eine Ahnung, die mich gleich erfaßte, als Du vorhin sprachst. Sie trügt nicht, glaube es, folge mir! Fahre nicht! Ich beschwöre Dich!"

Diese Worte machten einen so starken Eindruck auf Ulrike von Todtleben, daß sie dennoch ins Schwanken gerieth. Ja sie würde erlegen sein und hätte erklärt, was ihre Tochter wollte, wenn nicht in diesem Augenblick die Thür aufgerissen worden und Rudolf selbst erschienen wäre.

„Na, wird es nun endlich, Ulrike! Was soll das lange Gerede!" tobte er, und selbst Isabella's unverhüllte Schönheit blieb ohne Eindruck auf ihn.

Sie aber entwich, die weißen Elfenbeinhände über der wogenden Brust gekreuzt, mit leisem Schamlaute ins Nebengemach.

Wie der Sturmwind am gestrigen Tage, so flogen die schwarzen Renner mit dem Gefährt davon, in dem Rudolf von Rixdorf und Ulrike von Todtleben saßen, um noch bei Zeiten Steinhorst zu erreichen. Sie wechselten unterwegs kein Wort. Zu benommen war ihr Inneres.

Erst als das, wie eine Geisterburg aus dem Halbdunkel hervorragende Schloß vor ihnen auftrieg, löste sich des finster brütenden Mannes Zunge.

„Frage gleich nach Axel, wenn der Diener Dich empfängt, und gehe zu ihm, Ulrike. Sag', daß Dich die Unruhe getrieben habe, erkläre, daß Du nach dem Abendbrod bei unserem Vater wachen und beten wolltest. Er kann's Dir doch nicht wehren und wird Dich auch nicht hindern, wenn Du dem sentimentalen Asketen von frommem Händefalten sprichst. Hast Du, was wir haben wollen, bleibt's ja Dir unbenommen, Ole zurückzurufen unter irgend einem Vorwand und dann in Deinen eigenen Gemächern der Ruhe zu pflegen. Nur zum Schein lasse Dir ein Bett bei dem Alten aufschlagen."

Ulrike von Todtleben nickte. Aber sie sprach nicht, weil sie noch ein schwerer Gedanke bewegte. Plötzlich drängte sich ihr auf, daß Rudolf nicht aus den von ihm angeführten Gründen, sondern aus schlauer Eigenliebe sie anhielt, statt seiner zu handeln. Sie sollte für ihn die Kastanien aus dem Feuer holen!

Dieser Vorstellung folgend, sagte sie, während nun eben der Wagen über die Brücke raffelte, die den im weiten Bogen Haus und Park umschließenden Schloßgraben überspannte:

„Was Du räthst, ist gut. Ich werde es befolgen. Aber eines noch, bevor wir uns trennen!

Wer nimmt die Schuld auf sich, wenn uns das Glück verläßt. Willst Du Dich als Thäter bekennen, wenn Richter gegen uns auftreten? Ich bin ein Weib, bin nicht gewandt. Versprich mir feierlich, daß Du Alles auf Deine Schultern legst. Nur dann — ich habe Alles reiflich noch einmal überdacht — will ichs ausführen suchen. Wenn Du es weigerst, will ich dennoch verzichten."

„Ach! Ihr feigen Memmen!" sprühte Rudolf von Rixdorf. „Nun ja! Ja gewiß. Ich verspreche es Dir! Ich schwöre, daß ich für Dich eintrete. Aber vergiß nicht. Deine Klugheit mußt Du auch gebrauchen, sonst ist mein Witz vergebens. Und nun schwanke nicht mehr! Sei fest! Was ists denn? In fünf Minuten ists gethan, wenn der Alte da liegt ohne Besinnung.

Schau hinein in das Schriftstück! Giebt's uns Beiden was wir wünschen, so bedarfs keiner Fortnahme. Nur Klarheit wollen wir haben. —"

Die letzten Sätze klangen Ulrike angenehm. Sie schroben ihren matten Geist wieder empor.

Sie nickte, und als eben das Gefährt in schlanker Biegung der Schloßrampe sich zuwendete, hauchte sie: „Nun wohl, ich bin's zufrieden. Ich werde mein Möglichstes thun. Verlasse Dich auf mich!"

Wenige Augenblicke später erschien auf das kräftige Läuten des blitzschnell herabgesprungenen Jägers mit dem breiten Jagdjägerbandelier ein kleiner allezeit den Dienst versehender Hausknecht mit einer großen, weitstrahlenden Handlaterne, und jener und der ebenfalls eilfertig die Schloßtreppe herabfliegende magere Lakai Daniel halfen unter devotem Dienern und sorgsamem Stützen der gnädigen Gräfin aus dem Wagen.

„Adieu, Rudolf —"

„Auf Wiedersehen, Schwester —"

Ihre Hände berührten sich, der Jäger erklomm den Bock und in der nächsten Secunde stob der Wagen mit den beiden feurigen Schwarzen durch die dunkle Nacht Flugsande zu.

Während dessen betrat Ulrike den mit glatten Teppichen belegten hallenartigen Hausflur, warf den Blick auf die in breiten Windungen zu beiden Seiten emporstrebenden Treppen, auf die sie in der Mitte verbindende weißgoldenen Galerie

SLUB
Wir führen Wissen.